



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Sabine Hatzl
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhbf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-209994/2024-6

Hartberg, am 21.10.2024

Ggst.: J. Harmtodt Handels- und Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebs-
GmbH
8232 Grafendorf bei Hartberg, Hauptstraße 240
Zubau Lagerraum und Räderlager

Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am Montag, dem 04.11.2024 um 10:15 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die J. Harmtodt Handels- und Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebs-GmbH hat folgendes Ansuchen bei der
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 1046, KG. 64109 Grafendorf, Gemeinde Grafendorf bei
Hartberg

Kurzbeschreibung des Projektes: Zubau an das Müllgebäude von einem Lagerraum und
einem Räderlager

Bauliche Anlagen: Zubau Lagerraum, Zubau Räderlager

Maschinelle Anlagen: Bestand

Heizungsanlage: Bestand

Ausweisung im Flächenwidmungsplan: SG (L, Gf)-EZIII

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

	2
<u>Zul. Bebauungsdichte:</u>	0,5 – 2,5
<u>Betriebszeiten:</u>	unverändert
<u>Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:</u>	60 Arbeitnehmer/innen

Erstgenehmigung: Bescheid der BH Hartberg
vom 19.04.1988, GZ.: 4 Ha 225-1987

Änderungsgenehmigung: Bescheide der BH Hartberg
vom 13.09.1990, GZ: 4 Ha 284 - 1989
vom 22.11.1991, GZ: 4 Ha 358 - 1991
vom 21.11.1994, GZ: 4 Ha 358-1991
vom 10.04.1997, GZ: 4.1-189/1996
vom 03.02.1998, GZ: 4.1-126/1997
vom 15.11.2001, GZ.: 4.1-139/2001

Bescheide der BH Hartberg-Fürstenfeld
vom 03.12.2015, GZ.: BHHF-247409/2015-9
vom 29.07.2021, GZ.: BHHF-155098/2020-47
vom 25.05.2023, GZ.: BHHF-155098/2020-106

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b, 356 e, 359 b
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
- ⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 01.11.2024 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sabine Hatzl
(elektronisch gefertigt)